

Dialogforum Flughafenverfahren

Jahresergebnisbericht 2010 (GO Ziffer 8 Satz 1) Abgestimmte ENDFASSUNG

A. Beginn des Forums:

Nach Kritik am Flughafenverfahren durch PRO ASYL in einer Studie aus April 2009 und öffentlich in der Presse beschriebenen Einzelfällen reifte im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Entschluss, sich dieser Kritik nicht nur sachlich, sondern auch persönlich zu stellen.

Anlässlich des 9. Symposiums zum Flüchtlingsschutz „Asyl in Europa“ im Juni 2009 in Berlin machte daher die Präsidentin der Abteilung 5 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Gräfin Praschma, gemeinsam mit dem Referatsleiter der Außenstelle Frankfurt/M den Nichtregierungsorganisationen ein Angebot zum weiteren Dialog bezüglich des Flughafenverfahrens.

Nach einer Vorbereitungsbesprechung im September 2009 konstituierte sich dann das „Dialogforum Flughafenverfahren“ mit Teilnehmern von UNHCR, Pro Asyl, Hessischem Flüchtlingsrat, dem Kirchlichen Flüchtlingsdienst (CARITAS und Evangelischer Regionalverband) sowie dem Anwaltsverein Frankfurt/M gemeinsam mit Bundespolizei, Regierungspräsidium Darmstadt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Gastgeber.

Die Forumsteilnehmer auf Seiten der Nichtregierungsorganisationen, des UNHCR und der Behörden betrachten jeweils das Flughafenverfahren aus unterschiedlichen grundsätzlichen Positionen, waren (und sind) jedoch alle zum konstruktiven Dialog bereit.

Die grundsätzliche Position der Nichtregierungsorganisationen ist, dass das Flughafenverfahren entbehrlich sei, da es nur einen geringen Anteil der Asylsuchenden betreffe. Durch seine Konstruktion sei es mit Belastungen für die ihm Unterliegenden verbunden, die im Rahmen des Verfahrens selbst durch kompensatorische Maßnahmen kaum ausgeglichen werden können. Solange nach dem Willen des Gesetzgebers das Verfahren gem. § 18a AsylVfG fortbestehe, müsse dennoch versucht werden, das Verfahren so anzuwenden, dass die Asylsuchenden möglichst geringen Belastungen ausgesetzt seien. Hier gehe es also um die Grenzen des Verfahrens. Es sei erforderlich, dass grundsätzlich Fälle von Asylsuchenden, die einer der Kategorien der Vulnerabilität zuzuordnen seien, nicht im Flughafenverfahren behandelt werden sollen. Dies gelte insbesondere für unbegleitete Minderjährige, Asylsuchende, die offenkundig traumatisiert seien und Menschen, bei denen die besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund von Krankheit oder anderen Sachverhalten vorläge.

Nach Auffassung der Nichtregierungsorganisationen beschreibe diese Grundposition zusammen mit der Rechtslage und Weisungslage des Bundesamtes den Rahmen, innerhalb dessen nach pragmatischen Lösungen für Verbesserungen gesucht wurde und werde.

UNHCR vertritt die Position, dass zumindest Fälle von Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen (z.B. unbegleitete Minderjährige, schwer Traumatisierte) aus dem Flughafenverfahren herausgenommen werden sollten.

Die Behördenposition hierzu ist, dass die Flughafenregelungen (§§ 18, 18a AsylVfG) vom Gesetzgeber geschaffen worden ist, die Einreise auf dem Luftweg zu kontrollieren. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts könne der Gesetzgeber damit darauf reagieren, dass Asylrecht in der Vergangenheit nicht nur massenhaft beantragt, sondern weiterhin auch ungerechtfertigt zum asylfremden Zweck der Einwanderung begehrt werde. Der Innenausschuss führte zur Begründung vor der gesetzlichen Einführung der Flughafenregelung aus, es kämen häufig Ausländer – geschleust von Schlepperbanden – ohne Sichtvermerk mit dem Flugzeug nach Deutschland, insbesondere aus sicheren Herkunftsländern und ohne Ausweispapiere. Ein Verfahren auf Flughäfen werde auch in anderen europäischen Ländern erfolgreich angewandt.

Vor dem Hintergrund dieser „grundsätzlichen Positionen“ erfolgte dann die weitere gemeinsame Gestaltung des Forums.

Im Vorfeld eines solchen Runden Tisches war bereits unter den vor Ort tätigen Institutionen ein **„Frühwarnsystem“** installiert worden, in welchem man sich während des Flughafenverfahrens unbürokratisch und schnell bezüglich **„besonders schutzbedürftiger Personen“** gegenseitig informiert und abstimmt. Ebenfalls im Vorfeld wurde durch das Bundesamt eine - über das übliche „4-Augen-Prinzip“ hinausgehende - einzelfallbezogene Qualitätskontrolle nach dem **„6-Augen-Prinzip“** für ablehnende Entscheidungen im Flughafenverfahren eingeführt.

Bereits im Rahmen der Vorbereitungsbesprechung im September 2009 wurde eine **telefonische Hotline** für Nichtregierungsorganisationen zur Erörterung von außergewöhnlichen Einzelfällen installiert.

Auf Wunsch der Kirchen wurde auch schon in dieser Vorbereitungsbesprechung die grundsätzliche Bestellung von **Verfahrenspflegschaften zur Unterstützung von „unter 18-jährige Minderjährige“** (sofern diese dies wünschen) durch den Kirchlichen Flüchtlingsdienst in Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verabredet.

Dies ist bemerkenswert, da nach deutschem Recht bereits „über 16-jährige Minderjährige“ in asylrechtlichen Angelegenheiten als verfahrenshandlungsfähig gelten. Nach deutschem Recht kann eine „über 16-jährige“ Person das Asylverfahren ohne Eltern oder eine als „Elternersatz“ gerichtlich bestellte Person betreiben.

Dieses zum damaligen Zeitpunkt bundesweit einzigartige „Experiment“, grundsätzlich „unter 18-Jährigen“ einen Verfahrenspfleger gerichtlich zuordnen zu lassen, hat sich jedenfalls für das Flughafenverfahren bewährt.

Es ermöglicht z.B. die Teilnahme eines dem Minderjährigen gerichtlich zugeordneten Rechtsanwalts bei den Anhörungen des Bundesamtes, in welchen das mögliche Verfolgungsschicksal ermittelt wird.

In Sitzungsterminen des Forums im Dezember 2009 sowie März, Juni und September 2010 gaben sich die Teilnehmer des Dialogforums eine Geschäftsordnung und erörterten eine vom Kirchlichen Flüchtlingsdienst erarbeitete Aufstellung von Vorschlägen zur Verbesserung der Situation Asylsuchender im Flughafenverfahren in Frankfurt/M. Darüber hinaus wurden auch vielschichtige und kontroverse Themen wie die „Altersfestlegung“ von Personen, die angeben minderjährig zu sein, aber älter aussehen, sowie der Umgang mit potenziell traumatisierten Personen engagiert diskutiert.

Auch Anregungen und Forderungen, die aufgrund der bestehenden Gesetzeslage von den Behörden nicht erfüllt werden können und daher in den politischen Raum gehören, wurden ausführlich besprochen. Es wurde verabredet, auch zu solchen Ideen im Gespräch zu bleiben.

B. Ergebnisse:

Im „Dialogforum Flughafenverfahren“ konnten über die bereits vorstehend erwähnten Verbesserungen weitere konkrete positive Ergebnisse erzielt werden.

Die nun folgende Darstellung dieser Ergebnisse orientiert sich zum Zwecke der Übersichtlichkeit am Vorschlagspapier der Kirchen (welches in Anlage beigefügt ist).

A I. 1. Ob **unbegleitete Minderjährige (UMF)** in der Unterkunft am Flughafen untergebracht werden sollen bzw. dürfen oder direkt nach Befragung durch die Bundespolizei einreisen sollen, um erst dann angehört zu werden, wurde intensiv diskutiert.

Teile des Dialogforums sprachen sich für eine Einreise von UMF nach Befragung durch die Bundespolizei aber vor Einleitung des Asylverfahrens beim Bundesamt aus. Dies folge aus der UN-Kinderrechtskonvention sowie einer fehlenden Widmung der Unterkunft am Flughafen als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Auch sei es problematisch, dass in der Unterkunft am Flughafen, in der sich die UMF vor der Einreise aufzuhalten hätten, auch sog. „Aufenthaltsanordnungen“ von erwachsenen abgelehnten Asylbewerbern bis zu deren Ausreise vollstreckt würden.

Das Land Hessen stellte im Einklang mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des zuständigen Oberlandesgerichts die grundsätzliche Geeignetheit der Unterkunft am Flughafen auch für UMF fest, der Betreuungsschlüssel sei so gut wie noch nie und täglich wechselnde Freizeitangebote gewährleistet. Für unter 16-Jährige sei eine „24-Stunden-Betreuung“ organisiert, für über 16-Jährige seien Ansprechpartner vorhanden, da diese nicht auf Schritt und Tritt begleitet sein wollten.

Lange Aufenthalte seien jedoch für UMF nicht anzustreben.

Eine Zurückweisung von UMF erfolge nach Mitteilung der Bundespolizei in der Praxis nur für über 16-jährige Personen im sogenannten „Flughafenverfahren“ (nicht in DÜ II – Verfahren), welche vom Bundesamt als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden sind, und die Einreiseverweigerung vom zuständigen Gericht bestätigt wurde, in Begleitung von Bundespolizeibeamten.

Gleichwohl wäre auch eine Zurückweisung von unter 16-Jährigen möglich.

Die Deutsche Botschaft nähme Kontakt mit Verwandten im Zurückweisungsstaat auf; falls solche nicht erreichbar sein sollten, mit den zuständigen Behörden. Die Minderjährigen würden bei der Rückführung von der Bundespolizei begleitet und den Angehörigen oder Mitarbeitern der Deutschen Botschaft übergeben.

A I. 2. Der **Umgang mit traumatisierten Personen** ist in den Gesprächen des Forums ausführlich thematisiert worden. Inzwischen stellt das Land Hessen bei Bedarf psychologischen Beistand zur Verfügung, welcher neben - oder auch gemeinsam - mit einem Angebot der Kirchen auf psychologischen Beistand tätig wird. Die Aufgabe der Psychologin des Landes Hessen ist, nach Aussagen des Einrichtungsleiters und der Psychologin, nicht die Erkennung traumatisierter Personen in der Unterkunft am Flughafen, sondern psychische Hilfe bzw. Stabilisierung der Betroffenen.

Eingangsgespräche würden bereits durch die Sozialarbeiter des Landes Hessen geführt, die auch darin geschult worden seien, (auch) psychische Auffälligkeiten zu erkennen.

Zudem könne der vom Land Hessen mit der Untersuchung der Asylsuchenden in der Unterkunft am Flughafen beauftragte Facharzt bei Bedarf an Fachärzte und Kliniken überweisen, so dass die Erkennung traumatisierter Personen ganz überwiegend wahrscheinlich sei.

Der Informationsfluss zwischen Land Hessen und Kirchlichem Flüchtlingsdienst hinsichtlich eventueller Auffälligkeiten von Asylbewerbern funktioniere gut.

A I. 3. Behörden und Nichtregierungsorganisationen sorgen in Bezug auf **Schwangere** für eine schnellstmögliche Verfahrensabwicklung zur Schaffung einer Einreisemöglichkeit (gemeinsames „Frühwarnsystem“ der Behörden, daher im Dialogforum nicht mehr ausführlich thematisiert).

A II. Die Anregung, Betreuungspersonal und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes zu schulen, um auf die besondere Lage der Asylsuchenden adäquat eingehen zu können, führt gegenwärtig nicht zu Handlungsbedarf.

Die Mitarbeiter der das Hausrecht für das Land Hessen ausübenden privaten Sicherheitsfirma zeigen sich in der Praxis moderat und sehr freundlich im Umgang mit den Asylbewerbern. Der Leiter der Sicherheitsfirma in der Transitunterkunft wird von allen Seiten gelobt (allgemeiner Konsens der vor Ort handelnden Institutionen und Behörden). Die Schulungen der Sozialarbeiter des Landes Hessen wurden bereits erwähnt (siehe A I 2.)

A III. Alle Beteiligten (Kirchlicher Flüchtlingsdienst, private Sicherheitsfirma, Mitarbeiter des Landes, Arzt, Psychologin(nen), Mitarbeiter von Bundespolizei und Bundesamt) unterrichten sich gegenseitig, wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender zur Gruppe der **besonders schutzbedürftigen Personen** („vulnerable groups“) zählt. Dies geschieht über das „Behördenfrühwarnsystem“ per E-Mail, unter den sonstigen Beteiligten per Telefon.

A IV. In Bezug auf die Anregung, jeweils einen Aufenthaltsraum für Frauen sowie für Mütter mit Kindern einzurichten, war festzuhalten, dass nach den Wahrnehmungen des Landes Hessen die vorhandenen Zimmer diesbezüglich immer ausreichend gewesen seien, und ein solcher Raum von Müttern mit Kindern nie nachgefragt worden sei. Wegen mangelnder Nachfrage sei sogar ein Kinderspielzimmer wieder aufgegeben worden.

A V. Der Anregung, die Erstuntersuchung nebst Röntgen binnen drei Tagen abzuschließen sowie eine **tägliche Arztvisite** anzubieten, wird gegenwärtig durch das Land Hessen mit zwei Sprechstundentagen des **Vertragsarztes** pro Woche sowie Besuchen der **Psychologin** nach Bedarf nachgekommen. Darüber hinaus steht die **Flughafenklinik** rund um die Uhr an allen Wochentagen sowie Sonn- und Feiertagen zur Verfügung.

A VI. Bezüglich des erbetenen **Internetzugangs** für Asylbewerber ist festzuhalten, dass das Land Hessen einen solchen nicht bereitstellen wird. Es gibt auch in anderen Erstaufnahmeeinrichtungen keine Internetanschlüsse für Asylbewerber.

Aus dem Dialogforum ist aber erwachsen, dass nicht nur der Kirchliche Flüchtlingsdienst, sondern auch das Land Hessen jeweils **neutrale E-Mail-Adressen** zur Verfügung stellen, so dass sich die Asylbewerber aussuchen können, über welche Institution / Behörde sie sich bei Bedarf Informationen oder eingescannte Dokumente (mit der Möglichkeit zum Ausdruck) schicken lassen wollen.

B I. Damit sich die Asylbewerber im Regelfall vor der bundespolizeilichen Befragung über das **Verfahren beim KFD informieren** können, wird der KFD unverzüglich von der HEAE über das Eintreffen der Asylbewerber informiert. Der KFD teilt der Bundespolizei telefonisch die Beratungstermine mit, welche die Bundespolizei bei ihrer Planung unter Beachtung des Unverzüglichkeitsgebots grundsätzlich berücksichtigt.

B II. Da bereits bei der Erstaufnahme in der Inspektion 5 der Bundespolizei dem Schutzsuchenden mitgeteilt wurde, dass zeitnah in den nächsten Tagen die **bundespolizeilichen Befragungen** stattfinden werden, war festzuhalten, dass es einer weiteren Mitteilung an den Asylsuchenden **am Vortag** der bundespolizeilichen Befragungen nicht bedürfe. Es wurde Einigkeit erzielt, diesen Punkt nicht weiter zu verfolgen.

B III. Klargestellt werden konnte, dass alle Befragungen durch die asylbearbeitende Inspektion der Bundespolizei in **persönlicher Anwesenheit eines Dolmetschers** stattfinden.

B IV. Bezüglich der Anregung, bei einer Befragung von UMF durch die Bundespolizei diesen immer eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen, stellte die Bundespolizei das bei ihr praktizierte Verfahren dar. Klargestellt werden konnte, dass die Befragung von UMF grundsätzlich durch zivil gekleidete Beamt(inn)e(n) statfinde. Es wurde Konsens erzielt, dass eine Vertrauensperson in diesem Verfahrensstadium nicht anwesend sein müsse.

B V. Falls für Asylbewerber ein **fiktives Geburtsdatum** festgelegt werden müsse, weil die Personen zwar das Jahr ihrer Geburt nennen können, aber ihren konkreten Geburtstag nicht kennen oder nennen wollen, wurde Konsens erzielt, nach dem Meistbegünstigungsprinzip grundsätzlich den „31.12.xxxx“ zu nehmen.

B VI. In Bezug auf Anregungen der Kirchen zu genaueren Protokollierungen durch die Bundespolizei wurde festgehalten, dass die Bundespolizei im Rahmen ihres Auftrages festzustellen, ob ein Asylgesuch vorliegt, weiterhin dafür Sorge trage, dass die **Asylsuchenden insoweit umfassend berichten** können und die Aussagen **vollständig protokolliert** werden.

B VII. In Bezug auf die Forderung, nur Muttersprachler bzw. **ausgebildete Dolmetscher** und keine „Sprachmittler“ einzusetzen, konnte die Bundespolizei ebenfalls verdeutlichen, dass sie grundsätzlich gerichtlich vereidigte Dolmetscher für Ihre Befragungen bestelle.

B VIII. Befragungen von weiblichen Schutzsuchenden durch **Beamtinnen** und **Dolmetscherinnen** sind bereits grundsätzlich gängige Praxis bei der Bundespolizei (16.03.2010), dies werde auch so weiter geführt (12.10.2010 ausgegliedert).

B IX. Auf die Anregung, bei bundespolizeilichen Befragungen standardisierte **Pausen** (z.B. nach 1 ½ Stunden 15 Minuten Pause) durchzuführen, konnte die Bundespolizei darstellen, dass sie gegenwärtig aus der individuellen Situation der Befragung heraus Pausen anbiete, durchführe und dies auch protokolliere. Pausen würden weiterhin in der Regel nach 90 Minuten angeboten und einzelfallbezogen in Rücksprache mit dem Asylbewerber festgelegt und protokolliert.

B X. Bei Hinweisen auf **Traumatisierung von Asylbewerbern** in ihren Befragungen informiert die Bundespolizei über das „Behördliche Frühwarnsystem per E-Mail“, wonach auch die anderen vor Ort Beteiligten informiert werden (schon vor „Dialogforum“ umgesetzt).

B XI. In Bezug auf den Vorschlag, bei Zurückweisungen von Personen diesen die ggfs. **beschlagnahmten Gegenstände** (Laptop, Mobiltelefon, Mindestbetrag von Geld) auszuhändigen, wurde Konsens erzielt, dass die sachbearbeitende Dienststelle der Bundespolizei einen Antrag auf Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einreichen werde.

C I. und II. Damit sich die Asylbewerber besser auf die Anhörung beim Bundesamt einstellen und ggfs. vorbereiten können, einigte man sich im Dialogforum, dass das Bundesamt **ab dem 01.07.2010** - wenn möglich bereits am **Vortag vor der Anhörung**, mindestens aber **eine Stunde vor der Anhörung** – die präzise Uhrzeit (nach Festlegung der Anhörungsplanung) parallel der Unterkunftsverwaltung und dem Kirchlichen Flüchtlingsdienst mitteilt. Die Unterkunftsverwaltung informiert dann unverzüglich die Asylbewerber.

Aus dieser Vorgehensweise erwächst auch die Möglichkeit, dass der Kirchliche Flüchtlingsdienst eine ggfs. noch durchzuführende Verfahrensberatung besser planen kann.

Bei der Anhörungsplanung wird grundsätzlich auch auf die üblichen Essenszeiten in der Unterkunft am Flughafen Rücksicht genommen.

Dieses Informationsverfahren läuft in der Regel ausgezeichnet. Anlassbezogener Steuerungsbedarf zu diesem System wurde ebenfalls sofort umgesetzt.

C III 1. Trotz Art 19 Abs. 2 Aufnahme RiLi, wonach die Mitgliedsstaaten UMF ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber unterbringen können, haben nach gegenwärtiger deutscher Rechtslage alle Personen (somit **auch unter 16-jährige Schutzsuchende**) ohne gültige Grenzübertrittspapiere das **Flughafenverfahren** zu durchlaufen und sich so lange in der Einrichtung des Landes Hessen aufzuhalten.

C III 2. Auch für asylmündige Minderjährige (16-/ 17-Jährige) wird die **Anwesenheit eines Verfahrenspflegers** in der Bundesamtsanhörung bei Bedarf ermöglicht.

C III 3. Die Anregung, **potenziell Traumatisierten ohne Anhörung** direkt die Einreise zu gestatten und erst im Inland die Anhörung durchzuführen wurde intensiv diskutiert.

Aus Sicht der Bundesbehörden ist nach dem Gesetz grundsätzlich jeder Asylbegehrende ohne gültige Grenzübertrittspapiere in das Flughafenverfahren zu nehmen. Die Anhörung ist für das Bundesamt im Flughafenverfahren das wesentlichste Mittel zum Erkenntnisgewinn auch über innere Befindlichkeiten von Asylbewerbern. Damit ist sie auch Anknüpfungspunkt für weiterführende Hilfe im Inland nach einer möglichen Einreisegestattung. Auch solle nicht die bloße „Behauptung einer Traumatisierung“ automatisch zur Einreise führen, da sonst potenziellem Missbrauch Tür und Tor geöffnet werde.

Gegebenenfalls müsse eine Anhörung auch abgebrochen werden. Dann sei nach Einreisegestattung im Inland erneut anzuhören. Dies sei jedoch abzuwägen, da eine „durchgestandene“ Anhörung ggfs. zu einer schnellen Anerkennung führen könne.

Nur in absoluten Ausnahmefällen könne es ein Einreisevotum des Bundesamtes ohne Anhörung geben.

Die **definitive Feststellung einer Traumatisierung** kann in der kurzen Verweildauer im Flughafenverfahren nur in den seltensten Fällen gelingen, da es zu einer gesicherten positiven Feststellung grundsätzlich eines längeren Explorationszeitraums bedarf.

Die Anhörung potenziell traumatisierter Personen geschieht beim Bundesamt – unabhängig von den gemeinsamen Gesprächen im Dialogforum – bereits seit mehreren Jahren durch geschulte Sonderbeauftragte für Traumatisierte und Folteropfer (Dienstanweisung des Bundesamtes).

Im Forum wurde festgestellt, dass im Flughafenverfahren in Frankfurt/M seit geraumer Zeit eine liberale Handhabung im Umgang mit vulnerablen Gruppen festzustellen sei, hieraus resultiere eine hohe Einreisequote und eine ebenfalls beachtliche Anerkennungsquote.

C IV. Auch das Bundesamt führt **Pausen** während der Anhörung nicht nach starren Regeln, sondern nach Bedarf aus der Situation heraus durch und protokolliert diese.

C V. Auch das Bundesamt nimmt grundsätzlich **vereidigte Dolmetscher** für die Anhörungen. Diese im Rhein-Main-Raum vorhandenen Dolmetscher werden größtenteils auch vom Verwaltungsgericht, der Bundespolizei und anderen Institutionen genutzt.

C VI. **Weibliche Schutzsuchende mit frauenspezifischen Fluchtgründen** werden beim Bundesamt grundsätzlich von entsprechend geschulten sonderbeauftragten Entscheiderinnen in Anwesenheit einer Dolmetscherin angehört.

Zur **Altersfestlegung** von Personen, die angeben, minderjährig zu sein, aber älter aussehen wird inzwischen das zuständige Jugendamt eingeschaltet. Während in der Vergangenheit streitig war, ob das Jugendamt im Transitbereich vor der Einreise zuständig sei, konnte dies inzwischen positiv geklärt werden. Das neue Verfahren erlaubt, tatsächlich Minderjährige nach Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt schnellstmöglich „in Obhut zu nehmen“ und damit zu schützen, verhindert aber, dass offensichtlich erwachsene Personen nur auf ihre Behauptung hin in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden.

Dieses Verfahren orientiert sich an den nach UNHCR als Mindeststandards einzuhaltenden Grundlagen einer Vorab-Aufklärung des Flüchtlings über das Verfahren der Altersschätzung, die Anwesenheit eines Dolmetschers für ein Gespräch zur Abrundung des Eindrucks im Rahmen der Augenscheinseinnahme und der Festlegung des relativ jüngsten Alters der zu schätzenden Person.

Die Nichtregierungsorganisationen und UNHCR begrüßen, dass es bezüglich der Vulnerabilitätsproblematik einzelne wichtige Schritte zu Verbesserung gegeben habe, meinen jedoch, dass hier eine klarstellende gesetzliche Regelung nötig sei, dass in Fällen der Vulnerabilität immer davon auszugehen sei, dass die Anhörung durch das Bundesamt nicht in der „2-Tages-Frist“ durchgeführt werden könne.

C. Ausblick:

In der ersten Sitzung des Dialogforums von 2011 begrüßten alle Teilnehmer die Möglichkeit, sich so offen und mit erspürbarem Interesse aller Beteiligten an Lösungen unterhalten zu können.

Alle Beteiligten waren sich einig, das Forum fortführen zu wollen.

Denkbare Auswirkungen der „Rückführungsrichtlinie“ der Europäischen Union auf das Flughafenverfahren werden ebenso auf die Agenda kommen, wie möglicherweise bestehende weitere Ver-

besserungsmöglichkeiten im Umgang mit Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen nach deutschem Recht im Einklang mit europäischem Recht.